

**An alle**

**Kindertagespflegepersonen im Land Berlin**

**Jugendamtsleitungen**

**Fachdienste Kindertagespflege**

22.01.2021

## **7. Information zur Betreuung in Berliner Kindertagespflegestellen ab dem 25.01.2021**

**Sehr geehrte Kindertagespflegepersonen, sehr geehrte Damen und Herren,**

aufgrund des weiterhin hohen Infektionsgeschehens und der neu auftretenden Variante des Corona-Virus (B 1.1.7) haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gemeinsam mit der Bundeskanzlerin am 19.01.2021 eine Fortsetzung und teilweise Verschärfung des Lockdowns bis zum 14.02.2021 beschlossen. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung hat sich die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) darauf verständigt, die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nunmehr grundsätzlich zu schließen.

Der Senat von Berlin hat diese Vorgabe im Rahmen der Senatssitzung am 20.01.2021 umgesetzt. Im klaren Bewusstsein um die damit verbundenen Härten für viele Berliner Familien ist ihm diese Entscheidung nicht leichtgefallen.

Allerdings hält es der Berliner Senat angesichts des seit dem 16.12.2020 erkennbaren langsamen aber kontinuierlichen Aufwuchses der Inanspruchnahme der Notversorgung mit Blick auf das Ziel der Eindämmung der Infektionen für erforderlich, weitergehende Regelungen zu treffen.

Im Einzelnen wurde Folgendes beschlossen:

- Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen werden zur Eindämmung der Corona-Pandemie, beginnend **ab dem 25.01.2021**, für den Zeitraum des Lockdowns **geschlossen**.
- Ab diesem Zeitpunkt bieten alle Kindertagesförderangebote (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) für den Zeitraum des Lockdowns eine **Notbetreuung** an.

Um sicherzustellen, dass unter diesen Bedingungen das Ziel der Kontaktreduzierung weiterhin gewahrt werden kann, soll innerhalb des Notbetriebs die durchschnittliche wöchentliche Auslastung der Kindertagespflegestellen den Wert von **60 Prozent** der vertraglich gebundenen Plätze nicht überschreiten. Dieser Wert bezieht sich auf die insgesamt in der jeweiligen Woche betreuten Kinder, auch wenn diese nicht täglich anwesend waren.

Zur Unterstützung gesellschaftlich relevanter Berufsgruppen muss der notwendige Betreuungsumfang in der Kindertagespflegestelle bereitgestellt werden.

#### **Regelung des Zugangs zur Notbetreuung:**

Die Notbetreuung kann ab dem 25.01.2021 für die Phase des Lockdowns von Eltern in Anspruch genommen werden, die

**1. einen außerordentlich dringlichen Betreuungsbedarf haben und deren berufliche Tätigkeit zugleich auf der Liste der systemrelevanten Aufgabenbereiche (KRITIS-Liste) erfasst ist.**

Die Liste der systemrelevanten Aufgabenbereiche innerhalb der sogenannten kritischen Infrastruktur (KRITIS-Liste) wurde von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Verfügung gestellt. Sie finden die aktuelle Fassung dieser Liste unter

<https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/kita/>

**2. Darüber hinaus soll auch Kindern von Alleinerziehenden und Kindern mit Behinderung die Möglichkeit zur Aufnahme in die Notbetreuung gegeben werden.**

Dieses gilt unabhängig von einer beruflichen Tätigkeit der Eltern in einem systemrelevanten Bereich. Ferner sollen -unabhängig von der beruflichen Situation der Eltern- Kinderschutzfälle im Rahmen der Notfallbetreuung Berücksichtigung finden. Im Bedarfsfall können Sie hierzu das Jugendamt / den Regionalen Sozialpädagogischen Dienst kontaktieren.

#### **Zu den Zugangskriterien im Einzelnen:**

Der außerordentlich dringliche Betreuungsbedarf (gegebenenfalls auch bezogen nur auf einzelne Tage) und das Kriterium der Systemrelevanz müssen zusammen vorliegen. Diese Voraussetzung kann auch erfüllt sein, wenn im Homeoffice gearbeitet wird. Bezüglich der Systemrelevanz ist es ausreichend, wenn die Voraussetzungen nur bei einem Elternteil vorliegen.

Wird eine Auslastung von 60 % nicht erreicht, können auch Kinder von Eltern aufgenommen werden, die nicht in einem systemrelevanten Aufgabenbereich tätig sind. Voraussetzung ist auch hier ein außerordentlicher, dringender Betreuungsbedarf.

Sollte in Ihrer Kindertagespflegestelle der Schwellwert von 60 % überschritten werden, sollen Abstimmungen mit den Eltern zur Einhaltung des Auslastungsgrades herbeigeführt werden. Hierfür können in Abstimmung mit den Eltern auch Wechselmodelle, bspw. tage- und/oder wochenweise,

entwickelt werden. Kann keine Regelung auf Ebene der Kindertagespflege herbeigeführt werden, kann die bezirkliche Fachaufsicht hinzugezogen werden.

Weitergehende Einschränkungen der Betreuung in Kindertagespflege, beispielsweise aus personellen Gründen, sind nach wie vor in Rücksprache mit der bezirklichen Fachaufsicht möglich.

### **Meldung der Inanspruchnahme**

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Notbetreuung wird durch die Senatsverwaltung weiterhin laufend evaluiert. In diesem Zusammenhang bedanken wir uns bei Ihnen für Ihre hohe Bereitschaft zur Teilnahme an der Erhebung durch die Fachberatungen der Jugendämter.

Diese Informationen sind für uns eine wichtige Grundlage für die Bewertung der Situation im Rahmen des Notbetriebs.

Hiermit ermöglichen Sie eine präzise Einschätzung der aktuellen Auslastung der Kindertagespflegestellen und liefern einen wichtigen Beitrag dazu, dass künftige Entscheidungen auf Grundlage einer fundierten Datenbasis getroffen werden können.

### **Möglichkeiten des Ausgleichs für die Eltern ohne Zugang zur Notbetreuung:**

Eltern, die nach den oben beschriebenen Kriterien keinen Zugang zur Notbetreuung haben, weisen wir auf folgende Regelungen hin:

#### **Das erweiterte Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a SGB V**

Für Eltern, die keinen Zugang zur Notversorgung haben, besteht rückwirkend ab dem 05.01.2021 die Möglichkeit, von der aktuellen Erweiterung des Kinderkrankengeldes zu partizipieren.

Die Bezugsdauer für Kinderkrankengeld gesetzlich Versicherter steigt für das Jahr 2021 von 10 auf 20 Arbeitstage pro Elternteil und von 20 auf 40 Tage für Alleinerziehende. Ab dem 05.01.2021 gilt der Anspruch nicht nur bei Krankheit des Kindes. Mit der nun beschlossenen Änderung haben Eltern von Kindern in Kindertagesbetreuung auch einen Anspruch, wenn das Kind pandemiebedingt zu Hause betreut werden muss, weil z. B.

- Kitas und Kindertagespflegestellen geschlossen sind,
- das Kind in Quarantäne muss oder
- die Eltern aufgrund einer behördlicher Empfehlung ihr Kind zuhause betreuen.

Der Antrag auf Kinderkrankengeld ist bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen. Die Krankenkassen verfügen über entsprechende Antragsformulare, die von den Eltern dort abgefordert werden können. Die anspruchsbegründenden Umstände, z. B. die pandemiebedingte Schließung bzw. die Beschränkung des Zugangs zur Kindertagesbetreuung sind der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen. Die Krankenkasse kann hierzu auch die Vorlage einer Bescheinigung der Kindertagespflegestelle verlangen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat hierfür ein Muster zur Verfügung gestellt, welches zum Nachweis herangezogen werden kann und als Anlage beigefügt ist.

Wir bitten um Ihre Mitwirkung bei der Erstellung dieser Bescheinigungen für die Eltern und entsprechender Meldung an die Fachberatung Ihres Jugendamtes.

### **Entschädigungsanspruch nach § 56 1a Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

Im Einzelfall kann auch ein Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstausschlag nach § 56 Absatz 1a des IfSG geltend gemacht werden. Das ist im Bereich der Kindertagesbetreuung in der Regel dann der Fall, wenn:

- es zu vorübergehenden behördlichen Schließung der Kindertagespflege kommt bzw. ein Betretungsverbot besteht,
- keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt werden kann,
- die Betreuung im Zeitraum der Schließung durch die erwerbstätigen Sorgeberechtigten erfolgen muss und
- es dadurch zu einem Verdienstausschlag kommt.

Zumutbare Betreuungsmöglichkeiten liegen vor, wenn eine Notbetreuung in der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden kann oder zur Betreuung auf andere, nicht einer Risikogruppe angehörende Haushaltsmitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr bereits vollendet haben, zurückgegriffen werden kann.

Anspruchsberechtigte müssen glaubhaft darlegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. Zudem ist eine Bestätigung der Kindertagespflegestelle und der Fachberatung des Jugendamtes zu den Betreuungszeiten, den Schließzeiten und zur Notbetreuung vorzulegen. Die Entschädigungszahlung erhalten Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer für die ersten sechs Wochen von ihrer ihrem Arbeitgeber. Auf Antrag werden die Entschädigungszahlungen den Arbeitgebern von der Senatsverwaltung für Finanzen erstattet. Selbständige erhalten die Zahlung für die gesamte Dauer der angeordneten Maßnahme von der Senatsverwaltung für Finanzen.

Die Schließung bzw. das Betretungsverbot muss der einzige Grund für die Betreuungsnotwendigkeit und den Verdienstausschlag sein. Ein Anspruch besteht u.a. nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen Schließzeiten erfolgen würde.

Diese Entschädigung nach dem IfSG kann nicht zeitgleich mit dem oben genannten Kinderkrankengeld bezogen werden. Für pandemiebedingte Betreuungen vor dem 05.01.2021 ist kein Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V sondern die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG möglich.

### **Verpflegungskosten:**

Anders als in den meisten Bundesländern üblich, müssen sich das Kind und die Eltern im Land Berlin im Regelfall gemäß § 3 Absatz 5 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG) lediglich mit 23 Euro monatlich an den Kosten für eine Verpflegung beteiligen.

Der Verpflegungsbeitrag ist grundsätzlich auch während der regulären Schließtage der Kindertagespflegestelle oder in Zeiten einer Erkrankung des Kindes, in denen das Betreuungs- und Verpflegungsangebot nicht in Anspruch genommen werden kann, weiterzuzahlen. Gleiches gilt im Rahmen der jetzt vorgenommenen Schließung der Kindertagespflegestelle bzw. des Notbetriebs. Der Einzug der Verpflegungskostenbeteiligung ist daher zunächst weiterhin über die Jugendämter vorzunehmen. Der rechtliche Grund dafür ist, dass Elternbeiträge nicht jederzeit der erbrachten Betreuungsleistung entsprechen müssen und nur begrenzt dem sogenannten „abgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip“ unterworfen sind. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wie etwa bei längerfristigem

Wegfall der Betreuungsmöglichkeit, können Leistungsstörungen in diesem Bereich das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung als nicht mehr gleichwertig erscheinen lassen. Das Kriterium der Längerfristigkeit ist derzeit nicht erfüllt. Für den Februar wird die Lage aktuell bewertet.

### **Gesundheitsschutz für die Kindertagespflege / Teststrategie:**

Weiterhin stehen die fünf bekannten Teststellen an den Berliner Krankenhäusern zur asymptomatischen Testung der Kindertagespflegepersonen zur Verfügung.

### **Maskenpflicht und Impfungen:**

Die geänderte Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sieht auch weiterhin keine Maskenpflicht in Kindertagespflegestellen vor. Es gibt keine Vorgaben zum Tragen von Masken während der direkten Arbeit mit den Kindern für die Kindertagespflegepersonen. Aus pädagogischen Gründen ist es begrüßenswert, wenn die Kinder die Mimik ihrer Kindertagespflegeperson wahrnehmen können. Jeder Kindertagespflegeperson ist es freigestellt, während der Arbeit Masken zu tragen. Chirurgische Masken sind dabei den üblichen Stoffmasken vorzuziehen; das Tragen von FFP2-Masken erfordert Maskenpausen nach 75 Minuten und vergrößert den Atemwiderstand.

Auf der Internetseite [www.rki.de/covid-19-impfen](http://www.rki.de/covid-19-impfen) sind umfangreiche Informationen zur COVID-19-Impfung erhältlich, u. a. die aktuellen Impfquoten, Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ), der Aufklärungsbogen in verschiedenen Sprachen und Informationsmaterialien. Unter

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-informationen-impfung/corona-impfverordnung-1829940>

finden sich aktuelle Informationen der Bundesregierung zur Priorisierung bei der Corona-Impfstoffvergabe.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr großes Engagement in der Bewältigung der aktuellen Situation. Die Tatsache, dass es seit dem 16.12.2020 gelungen ist, die Notversorgung für die Eltern zu organisieren, ist Ihnen zu verdanken. Die damit verbundenen Konflikte und Anstrengungen sind uns sehr bewusst. Dies gilt auch für die Herausforderungen, die mit dem nunmehr anstehenden Systemwechsel für Sie und die Eltern verbunden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Holger Schulze

Leiter der Abteilung Familie und frühkindliche Bildung

Anlagen